

I. Allgemeine Geschäftsbedingungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für die vereinbarten Leistungen einschließlich Beratungsleistungen, Auskünfte, Lieferungen und ähnliches sowie für im Rahmen der Auftragsdurchführung erbrachte Nebenleistungen und sonstige Nebenpflichten.

1.2 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers einschließlich eventueller Einkaufsbedingungen finden keine Anwendung und werden hiermit ausgeschlossen. Vertragsbedingungen des Auftraggebers werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn ihnen die TÜV Rheinland i-sec GmbH nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Angebote

Alle Angebote der TÜV Rheinland i-sec GmbH sind freibleibend, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

3. Leistungsumfang/Leistungserbringung

3.1 Für den Umfang der Leistungen ist nur eine von beiden Seiten abgegebene übereinstimmende Erklärung maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung der TÜV Rheinland i-sec GmbH maßgebend. Liegt eine solche nicht vor, ist das Angebot der TÜV Rheinland i-sec GmbH maßgebend auf das sich die Bestellung des Kunden bezieht.

3.2 Die TÜV Rheinland i-sec GmbH kann ihre Leistungen ganz oder teilweise durch von ihr bestimmte Drittunternehmer ausführen lassen.

4. Leistungsfristen/-termine

4.1 Die vertraglich vereinbarten Leistungsfristen und -termine beruhen auf Schätzungen des Arbeitsumfanges aufgrund der Angaben des Auftraggebers. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie von der TÜV Rheinland i-sec GmbH schriftlich als verbindlich bestätigt werden.

4.2 Soweit Fristen verbindlich vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber der TÜV Rheinland i-sec GmbH alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt hat. Dies gilt analog auch für vereinbarte Termine, die sich um den Zeitraum einer von der TÜV Rheinland i-sec GmbH nicht zu vertretenden Verzögerung auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftraggebers verlängern.

5. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

5.1 Der Auftraggeber gewährleistet, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen seinerseits, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter rechtzeitig und für die TÜV Rheinland i-sec GmbH kostenlos erbracht werden.

5.2 Für die Durchführung der Leistungen notwendige Unterlagen, Informationen, Hilfsstoffe, Hilfskräfte usw. sind seitens des Auftraggebers kostenlos zur Verfügung zu stellen. Im Übrigen müssen die Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers den jeweils gültigen Rechtsvorschriften, Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften entsprechen.

5.3 Der Auftraggeber trägt jeglichen Mehraufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge verspäteter, unrichtiger oder lückenhafter Angaben oder nicht ordnungsgemäßer Mitwirkungshandlungen wiederholt werden müssen oder sich verzögern.

Die TÜV Rheinland i-sec GmbH ist auch bei Vereinbarung eines Fest- und Höchstpreises berechtigt, diesen Mehraufwand zusätzlich abzurechnen.

5.4 Der Auftraggeber benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner zur wechselseitigen Abstimmung und Klärung sämtlicher Fragen und Probleme mit dem von der TÜV Rheinland i-sec GmbH benannten Ansprechpartner, die sich während der Leistungserbringung ergeben.

6. Leistungsabrechnung

6.1 Ist bei der Erteilung des Auftrages der Leistungsumfang nicht schriftlich festgelegt, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand. Ist kein Entgelt schriftlich vereinbart, erfolgt die Abrechnung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise der TÜV Rheinland i-sec GmbH.

6.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt sofern nichts anderes vereinbart wurde nach Leistungsfortschritt.

6.3 Erstreckt sich die Durchführung eines Auftrages über mehr als einen Monat und betragen der Auftragswert oder der vereinbarte Festpreis mehr als 2.500 Euro, so kann die TÜV Rheinland i-sec GmbH Anzahlungen oder Ratenzahlungen verlangen.

6.4 Die Umsatzsteuer wird mit dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden Satz in Rechnung gestellt. Bei einer Veränderung des Umsatzsteuersatzes während der Leistungserbringung erfolgt eine getrennte Abrechnung nach den jeweiligen Zeiträumen.

7. Zahlungsbedingungen

7.1 Alle Rechnungsbeträge sind sofort ohne Abzug mit Rechnungseingang zur Zahlung fällig. Skonti werden nicht gewährt.

7.2 Die Zahlungen sind unter Angabe der Rechnungs- und Kundennummer auf das Bankkonto der TÜV Rheinland i-sec GmbH, das auf der Rechnung angegeben ist, zu leisten.

7.3 Im Falle des Verzugs ist die TÜV Rheinland i-sec GmbH berechtigt, einen Zinssatz in Höhe von 8% über den Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu verlangen. Gleichzeitig wird die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens vorbehalten.

7.4 Ist der Auftraggeber mit der Begleichung der Rechnung trotz angemessener Nachfristsetzung in Verzug, so kann die TÜV Rheinland i-sec GmbH vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen und die weitere Ausführung des Auftrags verweigern.

7.5 Die Regelung in Ziffer 7.4 gilt ebenso bei Nicht-einlösung von Schecks, Zahlungseinstellung, Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Auftraggeber oder Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse.

7.6 Beanstandungen der Rechnungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH sind innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Rechnung schriftlich geltend zu machen.

7.7 Die TÜV Rheinland i-sec GmbH ist dazu berechtigt, einen angemessenen Kostenvorschuss zu verlangen.

7.8 Die TÜV Rheinland i-sec GmbH ist berechtigt, bei gestiegenen Gemein- und/oder Bezugskosten die Preise während der Laufzeit eines Vertrages zu Beginn eines Monats zu erhöhen. Dies erfolgt durch schriftliche Anzeige, die 1 Monat (Änderungsfrist) vor dem beabsichtigten Inkrafttreten abgesandt sein muss. Sollte die Preiserhöhung pro Vertragsjahr 5 % nicht übersteigen, hat der Auftraggeber aus Anlass dieser Preiserhöhung kein besonderes Kündigungsrecht. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 5 % pro Vertragsjahr ist der Auftraggeber berechtigt, das Vertragsverhältnis zum Ende der Änderungsfrist zu kündigen. Anderenfalls gelten die geänderten Preise nach Ablauf der Änderungsfrist als vereinbart.

7.9 Gegen Forderungen der TÜV Rheinland i-sec GmbH kann nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufgerechnet werden.

8. Abnahme

8.1 Bei der Erbringung von Werkleistungen wird die TÜV Rheinland i-sec GmbH dem Auftraggeber die Leistungen des Auftrags oder auch Teilleistungen zur Abnahme vorlegen. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Abnahme verpflichtet.

8.2 Der Auftraggeber wird die Werkleistung(en) nach Durchführung eines erfolgreichen Abnahmetests oder Entgegennahme der Werkleistung unverzüglich abnehmen. Unerhebliche Abweichungen von den ggf. vereinbarten Leistungsmerkmalen und Abnahmekriterien berechtigen den Auftraggeber nicht, die Abnahme zu verweigern. Auch die Inbetriebnahme eines Werkes gilt als Abnahme.

8.3 Aus Anlass der Abnahme ist ein Protokoll, welches die Übereinstimmung der Werkleistung(en) mit den Abnahmekriterien dokumentiert, von der TÜV Rheinland i-sec GmbH und dem Auftraggeber anzufertigen und zu unterzeichnen. Die TÜV Rheinland i-sec GmbH kann jeden in sich abgeschlossenen Teil der Leistungen des Auftrags als Teilleistung zur Abnahme vorlegen.

8.4 Kommt der Auftraggeber seiner Abnahmeverpflichtung nicht unverzüglich nach, so gilt die Abnahme 4 Kalenderwochen nach Leistungserbringung als erfolgt, wenn die TÜV Rheinland i-sec GmbH den Auftraggeber bei Leistungserbringung besonders auf die vorgenannte Frist hinweist.

9. Vertraulichkeit

9.1 "Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind sämtliche Informationen, Dokumente, Bilder, Zeichnungen, Know-How, Daten, Muster und Projektunterlagen, die während der Laufzeit dieser Vereinbarung von der einen Partei („offenbarende Partei“) an die andere Partei („empfangende Partei“) ausgehändigt, übertragen oder

in sonstiger Weise offenbart werden. Dies schließt auch die Kopien dieser Informationen in Papierform und elektronischer Form ein.

9.2 Sämtliche Vertrauliche Informationen, die in schriftlicher Form übermittelt werden, sind von der offenbarenden Partei vor der Weitergabe an die empfangende Partei mit einem Hinweis auf die Vertraulichkeit zu versehen, dies gilt auch für Vertrauliche Informationen, die per E-Mail versandt werden. Bei Vertraulichen Informationen, die mündlich weitergegeben werden, ist eine entsprechende vorherige Information zu geben.

9.3 Sämtliche Vertraulichen Informationen, die gemäß dieser Vereinbarung von der offenbarenden Partei an die empfangende Partei übermittelt oder in sonstiger Weise zugänglich gemacht werden,

a) dürfen von der empfangenden Partei nur zur Erfüllung des jeweiligen Vertragszwecks genutzt werden, soweit keine abweichende ausdrückliche schriftliche Vereinbarung mit der offenbarenden Partei besteht,

b) dürfen nicht von der empfangenden Partei vervielfältigt, verteilt, veröffentlicht oder in sonstiger Form weitergegeben werden,

c) müssen von der empfangenden Partei in gleicher Weise vertraulich behandelt werden, wie diese auch ihre eigenen vertraulichen Informationen behandelt allerdings keinesfalls weniger sorgfältig als unter Beachtung der objektiv notwendigen Sorgfalt.

9.4 Die empfangende Partei wird die von der offenbarenden Partei erhaltenen vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die diese zur Erbringung von Leistungen im Rahmen des Zwecks dieser Vereinbarung benötigen. Die empfangende Partei wird diese Mitarbeiter im gleichen Maße zur Geheimhaltung verpflichten, wie dies in dieser Vertraulichkeitsvereinbarung festgelegt ist.

9.5 Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung sind nicht die Informationen, von denen die empfangende Partei nachweisen kann, dass

a) die Informationen im Zeitpunkt der Veröffentlichung bereits allgemein bekannt waren oder der Allgemeinheit ohne eine Verletzung dieser Vereinbarung bekannt werden oder

b) die empfangende Partei die Informationen von einem Dritten erhalten hat, der diese berechtigter Weise an diese geben durfte oder

c) sich die Informationen bereits vor Übermittlung durch die offenbarende Partei im Besitz der empfangenden Partei befunden haben oder

d) die empfangende Partei die Informationen unabhängig von der Übermittlung durch die offenbarende Partei selbstständig entwickelt hat.

9.6 Vertrauliche Informationen bleiben im Eigentum der jeweils offenbarenden Partei. Die empfangende Partei erteilt hiermit ihre Zustimmung dazu, jederzeit auf Aufforderung der offenbarenden Partei spätestens jedoch und ohne gesonderte Aufforderung durch diese nach Kündigung oder Ablauf dieser Vereinbarung unverzüglich (i) sämtliche Vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien hiervon an die offenbarende Partei zurückzugeben bzw. auf Aufforderung dieser (ii) eine Vernichtung der Vertraulichen Informationen einschließlich sämtlicher Kopien hiervon vorzunehmen und der offenbarenden Partei gegenüber schriftlich die Tatsache dieser Vernichtung zu bestätigen. Hiervon ausgenommen sind die ausschließlich zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unter diesem Vertrag für den Auftraggeber erstellten Berichte und Bescheinigungen. TÜV Rheinland i-sec GmbH ist bezüglich dieser jedoch berechtigt, Kopien zum Nachweis der Korrektheit seiner Ergebnisse und zu allgemeinen Dokumentationszwecken zu seinen Akten zuzunehmen.

9.7 Die empfangende Partei wird die Vertraulichen Informationen ab Vertragsbeginn für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung des Vertrages streng geheim halten, keinem Dritten zugänglich machen und die Vertraulichen Informationen nicht selber nutzen.

10. Mängelansprüche

10.1 Im Falle von Mängeln oder Schäden an Werkleistungen oder Kaufgegenständen ist die TÜV Rheinland i-sec GmbH nach eigener Wahl berechtigt, den fehlerhaften Kaufgegenstand oder die fehlerhafte Werkleistung nachzubessern oder neu zu liefern (Kaufvertrag) oder neu zu erstellen (Werkvertrag).

10.2 Die Mängelansprüche erstrecken sich nicht auf natürliche Abnutzung oder Schäden, die nach Lieferung oder Leistungserbringung infolge falscher Behandlung (insbesondere übermäßige oder in der Produktdokumentation/-spezifikation nicht vorgesehene Beanspruchung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten) oder durch ein von außen einwirkendes Ereignis entstehen, das nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler. Der Auftraggeber hat sämtliche Änderungen, die Einfluss auf die Mängelhaftung haben können, TÜV Rheinland i-sec GmbH rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

10.3 Verlangt der Auftraggeber eine Mängelhaftungsreparatur, so ist er verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis in Form eines Lieferscheins oder einer Rechnung der TÜV Rheinland i-sec GmbH vorzulegen. 10.4 Sollte bei der Reparatur festgestellt werden, dass von TÜV Rheinland i-sec GmbH gelieferte Waren oder erbrachte Leistungen keinen vom Auftraggeber behaupteten Mangel aufweisen, wird eine Vergütung des TÜV Rheinland i-sec GmbH entstandenen Aufwands nach der jeweils gültigen Preisliste berechnet.

10.5 Bevor der Auftraggeber der TÜV Rheinland i-sec GmbH Datenspeichermedien oder Geräte mit Datenspeichermedien zur Reparatur oder zum Service übergibt, hat er daraus alle Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen könnten, zu entfernen und alle Daten von der Festplatte zu sichern. Für Einhaltung des Datenschutzes sorgt der Auftraggeber. Die Wiederherstellung von Daten und Programmen nach erfolgter Reparatur ist nicht Bestandteil der Mängelhaftung.

10.6 Schlägt die Nacherfüllung gemäß Ziffer 10.1 fehl, kann der Auftraggeber grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

10.7 Der Auftraggeber muss offensichtliche Mängel, Falschlieferungen oder beachtliche Mengenabweichungen unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber der TÜV Rheinland i-sec GmbH anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Mängelhaftungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Auftraggeber trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

10.8 Wählt der Auftraggeber wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Auftraggeber nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Auftraggeber, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz wegen des Mangels beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn TÜV Rheinland i-sec GmbH die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat. Weitergehende Schadensersatzpflichten der TÜV Rheinland i-sec GmbH gemäß Ziff. 13 dieser Bedingungen bleiben unberührt.

10.9 Erhält der Auftraggeber eine mangelhafte Montageanleitung, ist die TÜV Rheinland i-sec GmbH lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht.

10.10 Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. 10.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware (Kaufvertrag) oder Abnahme der Leistung (Werkvertrag).

11. Eigentumsvorbehalt

11.1 Die TÜV Rheinland i-sec GmbH behält sich das Eigentum an gelieferten Gegenständen bis zum

Eingang aller Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Vertrag vor.

11.2 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen, ferner bei Beschädigung, Vernichtung oder Besitzwechsel der Ware, schließlich bei Wohnsitzwechsel hat der Auftraggeber die TÜV Rheinland i-sec GmbH unverzüglich schriftlich soweit möglich zusätzlich per Telefon/Fax/E-Mail vorab zu unterrichten.

11.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und/oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Auftraggeber diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

11.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 11.1 bis 11.3 ist die TÜV Rheinland i-sec GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

11.5 Soweit es sich beim Auftraggeber um einen Unternehmer handelt ist er berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt TÜV Rheinland i-sec GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung an einen Dritten erwachsen. TÜV Rheinland i-sec GmbH nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Auftraggeber zur Einziehung der Forderung ermächtigt. TÜV Rheinland i-sec GmbH behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

12. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

12.1 Alle gewerblichen Schutz- und Urheberrechte und Miturheberrechte an den von TÜV Rheinland i-sec GmbH erstellten Arbeitsergebnissen, Berechnungen, Konzepten, Programmen einschließlich Softwareprogrammen, Hilfsprogrammen, Dokumentationen, Protokollen, Zeichnungen, Darstellungen, nachfolgend auch „Materialien“ genannt, stehen ausschließlich TÜV Rheinland i-sec GmbH zu.

12.2 Der Auftraggeber darf im Rahmen des Auftrages gefertigte Materialien nur für den Zweck verwenden, für den sie vereinbarungsgemäß bestimmt sind.

12.3 Der Auftraggeber erhält eine Kopie der übergebenen Materialien sowie das unwiderrufliche, nicht ausschließliche, nicht übertragbare Nutzungsrecht an den im Rahmen der Vertragserfüllung gefertigten Materialien.

12.4 Der Auftraggeber erhält unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung für die Leistung von TÜV Rheinland i-sec GmbH das unwiderrufliche jedoch nicht ausschließliche und nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TÜV Rheinland i-sec GmbH übertragbare Recht eine etwaige von TÜV Rheinland i-sec GmbH im Rahmen der Leistungserbringung erstellte Software (Programme) zu nutzen.

12.5 Das Dekompilieren erstellter Objektprogramme ist dem Auftraggeber nur im Rahmen von §69e UrhG gestattet. Vervielfältigungen und Änderungen von Programmen sind nur im Rahmen des §69d UrhG zulässig. Zu darüber hinaus gehenden Änderungen ist die vorherige Zustimmung von TÜV Rheinland i-sec GmbH erforderlich. Über Änderungen hat der Auftraggeber TÜV Rheinland i-sec GmbH unter genauer Beschreibung der Änderungen schriftlich zu informieren.

12.6 Soweit der Auftraggeber durch die Änderungen Urheber- oder sonstige Schutzrechte erwirbt, räumt er TÜV Rheinland i-sec GmbH hiermit bereits jetzt unentgeltlich unbeschränkte Nutzungsrechte an diesen Programmen bzw. Programmteilen ein.

12.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über etwaige Kopien und Vervielfältigungen der von TÜV Rheinland i-sec GmbH erstellten Programme Aufzeichnungen zu führen und diese auf Verlangen TÜV Rheinland i-sec GmbH vorzulegen.

12.8 Die Vervielfältigung/Weitergabe von Programmdokumentationen und Handbüchern ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von TÜV Rheinland i-sec GmbH zulässig.

12.9 TÜV Rheinland i-sec GmbH stellt dem Auftraggeber etwaige Software in Objektprogrammform mit ordnungsgemäßer Anwenderdokumentation zur Verfügung. Der Auftraggeber hat ohne ausdrückliche Vereinbarung keinen Anspruch auf Überlassung von Quellprogrammen/Quellcodes.

12.10 Der Auftraggeber ist zur Nutzung etwa erstellter Software-Programme nur auf jeweils einer Systemeinheit (DV-Anlage) berechtigt.

12.11 Bei rückwirkender Vertragsaufhebung erlöschen sämtliche Nutzungsrechte des Auftraggebers sowie sämtliche hiervon abgeleiteten Nutzungsrechte Dritter.

13. Haftung der TÜV Rheinland i-sec GmbH

13.1 Die Haftung der TÜV Rheinland i-sec GmbH für Schäden und Aufwendungen die von Organen und/oder Mitarbeitern der TÜV Rheinland i-sec GmbH verursacht wurden ist unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Verträge mit einer festen Gesamtvergütung handelt auf die dreifache Vergütung des Gesamtauftrages, bei Verträgen über jährlich wiederkehrende Leistungen auf die vereinbarte Jahresvergütung, bei Verträgen, bei denen ausdrücklich nach Aufwand abgerechnet werden soll auf maximal 20.000 Euro und bei Rahmenverträgen mit Einzelabrufmöglichkeit auf die dreifache Vergütung des jeweiligen Einzelauftrages begrenzt in dessen Zusammenhang der Schaden oder die Aufwendungen entstanden sind. Die Haftung der TÜV Rheinland i-sec GmbH ist in jedem Schadensfall auf maximal 2,5 Mio. Euro beschränkt.

13.2 Diese Haftungsbeschränkung gemäß Ziffer 13.1 gilt nicht soweit ein Schaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten oder Arglist der TÜV Rheinland i-sec GmbH oder deren Erfüllungsgehilfen beruht, sowie für Schäden, die auf der Verletzung von Verpflichtungen beruhen, für deren Erfüllung die TÜV Rheinland i-sec GmbH eine Garantie übernommen hat und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden, für die nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

13.3 Im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht haftet die TÜV Rheinland i-sec GmbH auch bei leichter Fahrlässigkeit. Kardinalpflichten in diesem Sinne sind wesentliche Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf. Ein Anspruch auf Schadensersatz ist im Falle der Verletzung einer Kardinalpflicht der Höhe nach auf den Schaden beschränkt, der im Zeitpunkt der Pflichtverletzung als mögliche Folge der Vertragsverletzung typisch und vorhersehbar war (typischerweise vorhersehbarer Schaden), soweit keiner der in Ziffer 13.2 genannten Fälle gegeben ist.

13.4 Die TÜV Rheinland i-sec GmbH haftet nicht für Arbeitskräfte, die der Auftraggeber anlässlich der gemäß diesem Vertrag von der TÜV Rheinland i-sec GmbH zu erbringenden Leistungen zur Unterstützung bereitstellt, es sei denn, die bereitgestellten Arbeitskräfte sind als Erfüllungsgehilfen der TÜV Rheinland i-sec GmbH anzusehen. Soweit die TÜV Rheinland i-sec GmbH nicht nach dem vorhergehenden Satz für bereitgestellte Arbeitskräfte haftet, hat der Auftraggeber die TÜV Rheinland i-sec GmbH von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

13.5 Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

14. Teilunwirksamkeit, Schriftform, Gerichtsstand, Referenz

14.1 Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.

14.2 Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen dieser Schriftformregelung selbst.

14.3 Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen Regelung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht möglichst nahe kommende rechtswirksame Ersatzregelung vereinbaren.

14.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln. Dieser Vertrag unterliegt dem materiellen deutschen Recht unter Ausschluss des Unincil-Kaufrechtsabkommens vom 11. April 1980.

14.5 Der TÜV Rheinland i-sec GmbH wird gestattet, den Namen des Auftraggebers und ggf. des Projekts als Referenz gegenüber Dritten zu nennen und/oder zu veröffentlichen.

Stand März 2013